

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

1 Bezeichnung des Stoffs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs: **Calciumhydroxid, Calciumsulfat**
Markenname: biofiMUM S 87
Inhaltsstoffe: - Kalkhydrat, Weißkalkhydrat, Calciumhydroxid, gelöschter Kalk
- Calciumsulfat
Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Chemische Namen und Formeln:	Calciumhydroxid Ca(OH)_2 wird zu Calciumcarbonat CaCO_3	Calciumsulfat
Handelsname:	fiMUM Fruchtkalk	biofiMUM Schwefel 22
CAS Nr.:	1305-62-0	7778-18-9
EG Nr.:	215-137-3	231-900-3
Molare Masse:	74,09 g/mol E 526	136,14 g/mol E 516

Registrierungsnummer (REACH):
01-2119475151-45-0004 für Calciumhydroxid
01-2119444918-26-0129 für Calciumsulfat

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

- Blatt- und Bodendünger
- Labor- und Analysezwecke
- Bindemittel
- Lebensmittelzusatz
- Mörtelzusatzmittel
- Bauchemie
- Agrochemikalien

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Es gibt keine Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: **Bürger Kalkhandel GmbH**
Adresse: **Im grünen Winkel 2, 79692 Kleines Wiesental**
Tel. Nr: **07629 919165**
Fax Nr: **07629 919185**
E-Mail (sachkundige Person): **nicole.buerger@buerger-kalkhandel.de**
Webseite: **<https://buerger-kalkhandel.de/>**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Calciumhydroxid $\text{Ca}(\text{OH})_2$ + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112
Notfallinformationsdienst: Giftnotruf Berlin der Charité Uni Berlin, Campus Benjamin Franklin, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG
Notfallnummer des Herstellers: <https://giftnotruf.charite.de/>
+49 (0)30 192 40
+49 (0)30 450569 901 (**Keine Notfall-Anfragen!**)
Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit: Ja X Nein

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	Schwere Augenschädigung/ Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.8R	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (Reizung der Atemwege)	3	STOT SE 3	H335

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Gefahren-Piktogramme

GHS05, GHS07



Gefahrenhinweise

H315: Verursacht Hautreizungen
H318: Verursacht schwere Augenschäden
H335: Kann die Atemwege reizen

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Prävention

- P260 Staub nicht einatmen
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion

- P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305 + P352 +P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Gefahr**

Gefahrensymbol(e)



- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Stoffname:	Calciumhydroxid	Calciumsulfat
Summenformel:	Ca(OH)_2	CaSO_4
Molmasse:	74,09 g/mol	136,14 g/mol
CAS:	1305-62-0	7778-18-9
EG-Nr.:	215-137-3	231-900-3

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

4 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt. In jedem Fall sollte ein Arzt aufgesucht werden, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Verletzungen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

Kontaminierte Kleidung und Schuhe entfernen, Haut mit viel Wasser abwaschen/duschen. Wenn möglich lauwarmes Wasser verwenden. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Berührung mit den Augen

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Wenn möglich lauwarmes Wasser verwenden. Arzt aufsuchen. Während des Transport zum Krankenhaus Augen weiter ausspülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. KEIN Erbrechen einleiten. Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Calciumhydroxid wirkt nicht akut toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation. Der Stoff ist eingestuft als haut- und atemwegsreizend. Es besteht die Gefahr schwerer Augenschäden und Erblindung. Systemische Auswirkungen sind nicht zu befürchten, da der pH-Effekt das hauptsächliche Gesundheitsrisiko darstellt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

5 MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel



5.1.1 Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Wasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren

Nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

6 MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können.

Abdeckung der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann.

Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubentwicklung vermeiden.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung.

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Staubentwicklung vermeiden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aersol-und Staubbildung

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Beseitigung von Staubablagerungen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Unverträgliche Stoffe und Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

Beachtung von sonstigen Informationen:

Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15-25 °C

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwert

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

DE: Arbeitsstoff: Allgemeiner Staubgrenzwert, Alveolengängige Fraktion, Identifikator: AGW

SMW: 1,25 mg/m³, KZW: 2,5 mg/m³ Hinweis: Y,r,

Quelle: TRGS 900

DE: Arbeitsstoff: Allgemeiner Staubgrenzwert, Einatembare Fraktion,

Identifikator: AGW

DE, Arbeitsstoff: Calciumdihydroxid, CAS-Nr.:1305-62-0,

Identifikator: AGW

SMW: 1,0 mg/m³, KZW: 2,0 mg/m³ Hinweis: Y,r,

Quelle: TRGS 900

EU: Arbeitsstoff: Calciumdihydroxid, CAS-Nr.:1305-62-0,

Identifikator: IPELV

SMW: 1,0 mg/m³, KZW: 4,0 mg/m³ Hinweis: r

Quelle: 2017/164/EU

Hinweis

i Einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

r Alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Y Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in Expositionsdauer
DNEL	1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie) chronisch – lokale Wirkungen
DNEL	4 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie) akut – lokale Wirkungen

Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
PNEC	0,49 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	0,32 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	3 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
PNEC	1.080 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

Hautschutz



Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

• Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

• Materialstärke

0,3 mm

• Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

• sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz



Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 143). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-Regel 112/190) sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

	Calciumhydroxid	Calciumsulfat
Aggregatzustand:	fest	
Aussehen/Farbe:	Weiß- bis beigefarbenes Pulver	Pulver, weissr
Geruch:	geruchlos	wahrnehmbar
Geruchsschwelle:	entfällt	nicht bestimmt
pH-Wert:	12,6 (in wässriger Lösung: 1,7 g/l, 20 °C)	bei 20°C <9

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Schmelzpunkt:	> 450 °C (Studienergebnisse , EU A.1 Methode)	X°C
Siedepunkt:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)	nicht bestimmt
Flammpunkt:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)	
Entzündbarkeit:	nicht entflammbar (Studienergebnisse EU A. 10 Methode)	Stoff ist nicht entzündlich
Explosionsgrenzen:	nicht entflammbar (ohne jegliche chemische Strukturen, die allgemein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)	nicht bestimmt
Dampfdruck:	entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)	XhPa
Dampfdichte:	entfällt	nicht anwendbar
Relative Dichte:	2,24 (Studienergebnisse, EU A.3 Methode)	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	1844,9 mg/L (Studien- ergebnisse, EU A.6 Methode)	Wasser 20°C 2,05 g/l
Verteilungskoeffizient:	entfällt (anorganische Substanz)	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	keine relative Selbstentzündungs- temperatur unter 400 °C (Studien- ergebnisse, EU A.16 Methode).	
Zersetzungstemperatur:	bei Temperaturen über 580 °C zersetzt sich Calciumdihydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H_2O)	
Kinematische Viskosität:	nicht relevant (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)	nicht anwendbar

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidationseigenschaften:	keine Oxidationseigenschaften (basierend auf der chemischen Struktur enthält die Substanz keinen Überschuss an Sauerstoff oder andere Strukturgruppen, die bekanntermaßen die Tendenz zeigen, mit brennbarem Material exothermisch zu reagieren)
--------------------------	--

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	2,24 g/cm ³ bei 20 °C	2,6g g/cm ³ bei 20°C
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor	nicht bestimmt

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Schüttdichte	~400 kg/m ³
Partikeleigenschaften	Es liegen keine Daten vor.

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäß GHS
(physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung 72 mN/m (20 °C) (ECHA)

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

In wässrigen Medien dissoziiert Calciumdihydroxid in Calcium-Kationen und Hydroxyl-Anionen und ist nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist Calciumdihydroxid stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Säuren

Calciumdihydroxid reagiert exotherm mit Säuren. Bei Erhitzung über 580 °C zersetzt sich Calciumdihydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H_2O): $\text{Ca(OH)}_2 \rightarrow \text{CaO} + \text{H}_2\text{O}$. Calciumoxid reagiert mit Wasser und erzeugt Hitze (Risiko für entflammbares Material).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit minimieren, um Zerfall zu vermeiden. Vor Hitze schützen. Zersetzung erfolgt ab Temperaturen von > 550°C.

10.5 Unverträgliche Materialien

Calciumdihydroxid reagiert exotherm mit Säure unter Bildung von Salzen.

Calciumdihydroxid reagiert bei Feuchtigkeit mit Aluminium und Messing unter Bildung von Wasserstoff: $\text{Ca(OH)}_2 + 2 \text{Al} + 6 \text{H}_2\text{O} \rightarrow \text{Ca(Al(OH)}_4)_2 + 3 \text{H}_2$.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Hinweis: Calciumdihydroxid reagiert mit Kohlendioxid zu Calciumcarbonat, einem Naturprodukt.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als toxisch einzustufen.

Toxizitäts- Endpunkte	Ergebnis der Einschätzung von Auswirkungen
Akute Toxizität	Calciumdihydroxid ist nicht akut toxisch. Oral $\text{LD}_{50} > 2000 \text{ mg/kg bw}$ (OECD 425, Ratte) Dermal $\text{LD}_{50} > 2500 \text{ mg/kg bw}$ (Calciumdihydroxid, OECD 402, Kaninchen); diese Resultate können auf Calciumoxid übertragen werden, da bei Kontakt mit Feuchtigkeit Calciumhydroxid gebildet wird. Inhalation $\text{LC}_{50} > 6,04 \text{ mg/l/4h}$ (Spezies: Ratte, Quelle: ECHA)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Calciumdihydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen). Als Ergebnis von Studien ist Calciumdihydroxid als hautreizend einzustufen (H315 – Verursacht Hautreizungen; R38, reizt die Haut).
schwere Augenschädigung/-reizung	Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumdihydroxid zu ernststen Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden; R41, Gefahr ernster Augenschäden).
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als hautsensibilisierend, inhalations- oder hautallergenend eingestuft.
Keimzell-Mutagenität	Genotoxisches Potential von Calciumdihydroxid ist nicht bekannt (Bacterial reverse mutation assay (Ames test, OECD 471): negativ).
Karzinogenität	Calcium (verabreicht als Ca-Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH-Effekts von Calciumdihydroxid. (Epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).
Reproduktionstoxizität	Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Aufgrund des pH-Effekts besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko (epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Calciumdihydroxid kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Toxizitäts- Endpunkte	Ergebnis der Einschätzung von Auswirkungen
Aspirationsgefahr	Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

• Bei Verschlucken

Es sind keine Daten verfügbar.

• Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

• Bei Einatmen

Reizung der Atemwege, Husten, Atemnot

• Bei Berührung mit der Haut

verursacht Hautreizungen

• Sonstige Angaben

keine

11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht gelistet.

11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):

WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

12.1.1 (Akute) aquatische Toxizität

LC50 (96h) für Süßwasserfische: 50.6 mg/l

LC50 (96h) für Meeresfische: 457 mg/l

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

12.1.2 (Akute) aquatische Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen

EC₅₀ (48h) bei wirbellosen Süßwasserorganismen: 49.1 mg/l

LC₅₀ (96h) bei wirbellosen Meerwasserorganismen: 158 mg/l

12.1.3 (Akute) aquatische Toxizität für Wasserpflanzen

EC₅₀ (72h) für Süßwasseralgen: 184.57 mg/l

NOEC (72h) für Süßwasseralgen: 48 mg/l

12.1.4 Toxizität für Mikroorganismen, z.B. Bakterien

Bei hoher Konzentration bewirkt Calciumdihydroxid einen Anstieg der Temperatur und des pH-Wertes. Dies wird zur Hygienisierung von Klärschlamm genutzt.

Endpunkt: EC₅₀, Wert: 300,4 mg/l, Spezies: Mikroorganismen, Quelle: ECHA, Expositionsdauer: 3 h

12.1.5 Chronische Toxizität bei Wasserorganismen

NOEC (14d) bei wirbellosen Meerwasserorganismen: 32 mg/l

12.1.6 Toxizität bei Bodenorganismen

EC₁₀/LC₁₀ oder NOEC für Bodenmakroorganismen: 2000 mg/kg Boden dw

EC₁₀/LC₁₀ oder NOEC für Bodenmikroorganismen: 12000 mg/kg Boden dw

12.1.7 Toxizität bei Pflanzen

NOEC (21d) für Pflanzen: 1080 mg/kg

12.1.8 Allgemeine Wirkung

Akuter pH-Effekt. Obwohl dieses Produkt zur Neutralisation von übersäuertem Wasser eingesetzt werden kann, können bei Überschreitung von 1 g/l Wasserorganismen geschädigt werden. Ein pH-Wert von > 12 wird aufgrund von Verdünnung und Carbonatisierung rasch abnehmen.

12.1.9 Weitere Hinweise

Keine

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

12.3 Bioakkumulationspotential

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden

Calciumdihydroxid ist kaum löslich und zeigt in den meisten Böden nur geringe Mobilität.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

nicht bekannt

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Calciumdihydroxid sowie von Behältern/Verpackungen hat in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

Gebrauchte Behälter dürfen nur für Calciumdihydroxid benutzt werden. Nach Gebrauch muss die Verpackung völlig entleert werden.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/ Europäischer Abfallkatalog-Verordnung).

13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Calciumdihydroxid ist nicht als Gefahrstoff klassifiziert (ADR (Straße), RID (Bahn), IMDG / GGVSee).

14.1 UN-Nummer

Unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht zugeordnet

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

14.3 Transportgefahrenklassen

keine

14.4 Verpackungsgruppe

nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname: Calciumdihydroxid, Name lt. Verzeichnis: Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up, Beschränkung: R75, Nr.: 75

Legende

R75

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;

c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;

d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und

ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;

e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

i) ‚abzuspülende Mittel‘,

ii) ‚Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden‘,

iii) ‚Nicht in Augenmitteln verwenden‘, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;

h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierungszwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblanding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in

Calciumhydroxid $\text{Ca}(\text{OH})_2$ + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:

a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘; Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) fiMUM Fruchtkalk und fiMUM MgO

Legende

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;

c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;

d) den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;

e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03. Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC – Kandidatenliste

Nicht gelistet.

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse
-----	---------------------------------------	---

Anmerkungen: nicht zugeordnet

Decopaint-Richtlinie

VOC-Gehalt 0 %: und 0 g/l

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt: 0 % und VOC-Gehalt: 0 g/l

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

nicht gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

Nicht gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname: Calciumhydroxid

Name lt. Verzeichnis: Metalle und Metallverbindungen

CAS-Nr.: keine

Gelistet in: a)

Anmerkungen: keine

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht gelistet

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

nicht gelistet

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

nicht gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

nicht gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

nicht gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

Kennnummer: 320

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer: 5.2.1, **Stoffgruppe:** Gesamtstaub, **Klasse:** keine, **Konz.:** ≥ 25 Gew.-%, **Massenstrom:** 0,2 kg/h
Massenkonzentration: 20 mg/m³ **Hinweis:** 2)

Hinweis

2) Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Bei Emissionsquellen, die den Massenstrom 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden.

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 13 (nicht brennbare Feststoffe)

Sonstige Angaben

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

SONSTIGE ANGABEN

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale ist mit diesem Sicherheitsdatenblatt nicht verbunden.

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
EU	REACH Reg.	Stoff ist gelistet
JP	CSCL-ENCS	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
MX	INSQ	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TR	CICR	Stoff ist gelistet

Land	Verzeichnis	Status
------	-------------	--------

Calciumhydroxid Ca(OH)_2 + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet

Legende

AIIC	Australian Inventory of Industrial Chemicals
CICR	Chemical Inventory and Control Regulation
CSCL-ENCS	List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)
DSL	Domestic Substances List (DSL)
ECSI	EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC	Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
INSQ	National Inventory of Chemical Substances
KECI	Korea Existing Chemicals Inventory
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS	Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH Reg.	REACH registrierte Stoffe
TCSI	Taiwan Chemical Substance Inventory
TSCA	Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Calciumdihydroxid wurde im Rahmen der REACH Registrierung vorgenommen.

16.0 Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Anpassung an die Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Umstrukturierung: Abschnitt 9, Abschnitt 14

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag /Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
2.1		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.1	Anmerkungen: Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.		ja
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Prävention: Änderung in	

Calciumhydroxid $\text{Ca}(\text{OH})_2$ + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag /Text/Wert)	Sicherheitsrelevant
		der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Reaktion:	
		Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.3	Sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Sonstige Gefahren	ja
2.3		Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.: Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen

2017/164/EU: Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission

ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

CAS: Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

DGR: Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter siehe IATA/DGR

DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

EC50: Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert

EG-Nr.: Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches

Calciumhydroxid $\text{Ca}(\text{OH})_2$ + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

ErC50 $\equiv$ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt

GHS: "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

IATA: International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IATA/DGR: Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)

ICAO: International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

IOELV: Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

KZW: Kurzzeitwert

LC50: Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt

LD50: Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt

LGK: Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

Mow: Momentanwert

NLP: No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

RID: Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Calciumhydroxid $\text{Ca}(\text{OH})_2$ + Calciumsulfat CaSO_4

ARTIKELBEZEICHNUNG: **biofiMUM S 87**

erstellt am: 03.Februar 2025

Überarbeitet am: Februar 2025

gedruckt: May 29, 2026

SMW: Schichtmittelwert

SVHC: Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS: 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB: Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciumhydroxid. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.

Ende des Sicherheitsdatenblattes